



iGAAP fokussiert

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Europäische Kommission veröffentlicht Vorschläge für technische Bewertungskriterien zu den vier weiteren Umweltzielen der EU-Taxonomie

Am 5. April 2023 hat die Europäische Kommission den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zu den technischen Bewertungskriterien für die folgenden vier Umweltziele der EU-Taxonomie veröffentlicht:

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Zudem wurden Änderungen an den bestehenden delegierten Rechtsakten zu den ersten beiden Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ sowie zu den generellen Offenlegungsanforderungen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagen.

Die Entwürfe können im Rahmen einer vierwöchigen öffentlichen Konsultation bis zum 3. Mai 2023 kommentiert werden. Mit einer Veröffentlichung der endgültigen delegierten Rechtsakte ist nach gegenwärtigem Stand im Juni 2023 zu rechnen.

Hintergrund

Die EU-Taxonomie ([EU-Verordnung 2020/852 \(Taxonomie-Verordnung\)](#)) ist ein Klassifizierungssystem zur Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten und Teil des umfassenden Maßnahmenpakets der Europäischen Union (EU) im Rahmen des sog. „EU Green Deals“. Im Anwendungsbereich befindliche Unternehmen müssen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung Angaben zu ökologisch nachhaltigen Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (*Capital Expenditures, CapEx*) und Betriebsausgaben (*Operational Expenditures, OpEx*) machen, die zu mindestens einem der sechs Umweltziele (s.u.) gemäß Taxonomie-Verordnung beitragen.

EU-Taxonomie als
Klassifizierungssystem
ökologisch nachhaltiger
Wirtschaftstätigkeiten

Hinweis

Der Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf bestimmte Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, sowie auf Unternehmen, die zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung nach Artikel 19a bzw. 29a der EU-Bilanzrichtlinie verpflichtet sind. Der Kreis der von der Taxonomie-Verordnung betroffenen Unternehmen wird sich in Folge des erweiterten Anwendungsbereichs der [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#), deren Erstanwendung gestaffelt ab dem Geschäftsjahr 2024 erfolgen wird, deutlich erhöhen (zu weiteren Details der CSRD siehe auch unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Die Berichtsanforderungen werden durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission sowie die dort enthaltenen Anhänge konkretisiert. So beinhaltet der am 6. Juli 2021 veröffentlichte delegierte Rechtsakt zu den Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung ([Disclosure Delegated Act](#)) etwa weitere Vorschriften zur Methodik für die Berechnung der offenzulegenden KPIs und beinhaltet zu verwendende Mustermeldebögen. Für die ersten beiden Umweltziele liegt ebenfalls ein am 4. Juni 2021 veröffentlichter delegierter Rechtsakt vor ([Climate Delegated Act](#)), der konkretisiert, wann Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den definierten Zielen leisten (*Substantial Contribution*) – nachgewiesen durch Einhaltung bestimmter Kriterien (*Technical Screening Criteria*). Auch werden weitere Kriterien definiert, wie belegt werden kann, dass eine Wirtschaftstätigkeit die übrigen Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt (*Do No Significant Harm, DNSH*) sowie dass ein sozialer Mindestschutz (*Minimum Safeguards, MS*) eingehalten wird.

Die Vorgaben unterscheiden grundsätzlich zwischen taxonomiefähigen (*eligible*) und taxonomiekonformen (*aligned*) Wirtschaftstätigkeiten:

- Wirtschaftstätigkeiten sind taxonomiefähig, wenn sie sich Taxonomie-Kriterien grundsätzlich zuordnen lassen, d.h. einer definierten Tätigkeitsbeschreibung entsprechen (unabhängig davon, ob die Kriterien erfüllt werden).
- Wirtschaftstätigkeiten sind taxonomiekonform, wenn die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten die Kriterien *Substantial Contribution*, *Do No Significant Harm* und *Minimum Safeguards* (siehe oben) erfüllen.

Die erstmalige Berichtspflicht begann am 1. Januar 2022, d.h. typischerweise über das Geschäftsjahr 2021. Aufgrund der im [Disclosure Delegated Act](#) enthaltenen Erleichterungen bei der erstmaligen Berichterstattung waren im ersten Berichtsjahr nur die Anteile am Umsatz, CapEx und OpEx in der Differenzierung nach Taxonomiefähigkeit (*Eligibility*) und Nicht-Taxonomiefähigkeit (*Non-Eligibility*) im Hinblick auf die ersten beiden Umweltziele auszuweisen. Seit dem 1. Januar 2023, d.h.

typischerweise über das Geschäftsjahr 2022, ist auch über die Taxonomiekonformität (*Alignment*) im Hinblick auf die ersten beiden Umweltziele zu berichten.

Am 15. Juli 2022 wurde zudem ein [delegierter Rechtsakt](#) veröffentlicht, der der Ergänzung des *Climate Delegated Act* und des *Disclosure Delegated Act* dient und insbesondere zusätzliche Offenlegungspflichten für die Bereiche Erdgas und Kernenergie behandelt.

Die in der Taxonomie-Verordnung und den delegierten Rechtsakten enthaltenen Vorschriften werden flankiert durch [Fragen und Antworten \(FAQs\)](#), die in unregelmäßigen Abständen von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden und als Auslegungshinweise zu verstehen sind. Die FAQs enthalten Erläuterungen, Klarstellungen und Auslegungen für verschiedene Einzelfragen.

Hinweis

Für Unternehmen des Finanzsektors gelten besondere Vorschriften. So ist etwa die *Green Asset Ratio (GAR)* offenzulegen, die das Verhältnis der taxonomiekonformen Bilanzpositionen zur Gesamtmenge aller Bilanzpositionen misst.

Die am 5. April 2023 von der Europäischen Kommission nun [veröffentlichten Vorschläge für delegierte Rechtsakte](#) beinhalten – neben Änderungen am *Climate Delegated Act* und am *Disclosure Delegated Act* – technische Bewertungskriterien für neue Wirtschaftstätigkeiten im Hinblick auf die folgenden vier Umweltziele der EU-Taxonomie (*Environmental Delegated Act*):

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die Vorschläge orientieren sich an den zuvor erarbeiteten und auch bereits öffentlich verfügbaren Vorschlägen der [Plattform on Sustainable Finance](#), die gemäß Artikel 20 der Taxonomie-Verordnung eingesetzt wurde und die Europäische Kommission u.a. bei der Erarbeitung der technischen Bewertungskriterien berät.

Hinweis

Die Europäische Kommission hat zudem mit dem [EU-Taxonomie-Navigator](#) eine neue Plattform geschaffen, die Anwender beim Verständnis und bei der Umsetzung der Berichtspflichten unterstützen soll. Der EU-Taxonomie-Navigator umfasst die folgenden Komponenten:

- EU-Taxonomie-Kompass: Visuelle Darstellung der Sektoren, Wirtschaftstätigkeiten und Kriterien, die in den delegierten Rechtsakten enthalten sind,
- EU-Taxonomie-Rechner: Schrittweiser Leitfaden zu den Berichtspflichten,
- EU-Taxonomie-FAQs: Überblick über bisherige Fragen und Antworten zur EU-Taxonomie und den delegierten Rechtsakten.

Entwürfe erweitern
Katalog der taxonomie-
fähigen Wirtschafts-
tätigkeiten

Vorschlag eines delegierten Rechtsakts zu den weiteren Umweltzielen (*Environmental Delegated Act*)

Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung sieht folgende sechs Umweltziele vor:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der veröffentlichte [Entwurf für einen *Environmental Delegated Act*](#) zu den technischen Bewertungskriterien umfasst insgesamt fünf Anhänge. Vier der Anhänge beinhalten neue technische Bewertungskriterien für die vier nicht-klimabezogenen Umweltziele der EU-Taxonomie und berücksichtigen neben schon im Climate Delegated Act grundsätzlich enthaltenen zahlreiche bisher noch nicht erfasste bzw. definierte und mithin neue Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Gemäß Artikel 12 der Taxonomie-Verordnung leistet eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, wenn sie entweder wesentlich zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser und Grundwasserkörper, oder zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern, wenn sich diese bereits in gutem Zustand befinden, oder zur Erreichung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder zur Vermeidung einer Verschlechterung von Meeresgewässern, die sie sich bereits in gutem Umweltzustand befinden, beiträgt. Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden dem hier behandelten Umweltziel in diesem Zusammenhang zugeordnet:

1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

1.1. Herstellung, Installation und zugehörige Dienstleistungen für Leckagekontrolltechnologien zur Reduzierung und Vermeidung von Leckagen in Wasserversorgungssystemen

2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2.1. Wasserversorgung

2.2. Behandlung von kommunalem Abwasser

2.3. Nachhaltige Stadtentwässerungssysteme (SUDS)

3. Katastrophenrisikomanagement

3.1. Naturbasierte Lösungen für die Prävention und den Schutz vor Überschwemmungen und Dürren

4. Information und Kommunikation

4.1. Bereitstellung datengesteuerter IT-/OT-Lösungen zur Verringerung von Leckagen

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Gemäß Artikel 13 der EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852 leistet eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, wenn die Themen Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling in

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Sechs neue Wirtschaftstätigkeiten

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: 21 neue Wirtschaftstätigkeiten

ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden dem hier behandelten Umweltziel in diesem Zusammenhang zugeordnet:

1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

- 1.1. Herstellung von Kunststoffverpackungen
 - 1.2. Herstellung von elektrischen und elektronischen Geräten
-

2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

- 2.1. Phosphorrückgewinnung aus Abwässern
 - 2.2. Gewinnung von alternativen Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Verbrauch
 - 2.3. Sammlung und Transport von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen
 - 2.4. Behandlung von gefährlichen Abfällen
 - 2.5. Verwertung von Bioabfällen durch anaerobe Vergärung oder Kompostierung
 - 2.6. Schadstoffentfrachtung und Demontage von Altprodukten
 - 2.7. Sortierung und stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen
-

3. Baugewerbe und Immobilien

- 3.1. Neubau
 - 3.2. Renovierung bestehender Gebäude
 - 3.3. Abriss und Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken
 - 3.4. Instandhaltung von Straßen und Autobahnen
 - 3.5. Verwendung von Beton im Bauwesen
-

4. Information und Kommunikation

- 4.1. Bereitstellung von datengesteuerten IT-/OT-Lösungen und Software
-

5. Dienstleistungen

- 5.1. Reparatur, Überholung und Wiederaufbereitung
 - 5.2. Verkauf von Ersatzteilen
 - 5.3. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktkomponenten
 - 5.4. Verkauf von Gebrauchsgütern
 - 5.5. Product-as-a-service und andere zirkuläre nutzungs- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle
 - 5.6. Marktplatz für den Handel mit gebrauchten Gütern zur Wiederverwendung
-

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Gemäß Artikel 14 der EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852 leistet eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt. Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden dem hier behandelten Umweltziel in diesem Zusammenhang zugeordnet:

1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

- 1.1. Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (API) oder Arzneimittelwirkstoffen
 - 1.2. Herstellung von pharmazeutischen Produkten
-

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: sechs neue Wirtschaftstätigkeiten

2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2.1. Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen

2.2. Behandlung von gefährlichen Abfällen

2.3. Sanierung von rechtswidrigen Deponien und stillgelegten oder illegalen Abfalldeponien

2.4. Sanierung von kontaminierten Standorten und Flächen

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Gemäß Artikel 15 der EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852 leistet eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn sie wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen, die sich bereits in gutem Zustand befinden, beiträgt. Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden dem hier behandelten Umweltziel in diesem Zusammenhang zugeordnet:

1. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung

1.1. Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten

2. Beherbergungsdienstleistungen

2.1. Hotels, Ferienanlagen, Campingplätze und ähnliche Unterkünfte

Änderungen am *Disclosure Delegated Act*

Die durch den fünften Anhang vorgenommenen Anpassungen am *Disclosure Delegated Act* sollen einerseits der Behebung fachlicher Fehler dienen, andererseits aber vor allem eine konsistente Berichterstattung der sechs Umweltziele sicherstellen und beinhalten auch Änderungen an den vorgeschriebenen Muster-Meldebögen.

Vorgeschlagene Änderungen am *Climate Delegated Act*

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Änderung des *Climate Delegated Act* umfasst insgesamt zwei Anhänge, die Anpassungen an den bestehenden Vorschriften vorsehen und neue Wirtschaftstätigkeiten nebst technischer Bewertungskriterien für die zwei klimabezogenen Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ beinhalten. Daneben beinhaltet der Entwurf auch Änderungen an den Kriterien bestehender Wirtschaftstätigkeiten. Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden dem Umweltziel „Klimaschutz“ in diesem Zusammenhang neu zugeordnet:

Klimaschutz: sieben neue Wirtschaftstätigkeiten

3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

3.18. Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten

3.19. Herstellung von Schienenbestandteilen

3.20. Herstellung, Installation und Wartung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen für die Stromübertragung und -verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels leisten oder ermöglichen

3.21. Herstellung von Flugzeugen

6. Verkehr

6.18. Leasing von Flugzeugen

6.19. Luftverkehr für Passagiere und Fracht

6.20. Bodenabfertigungsdienste im Luftverkehr

Das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ wird um nachstehende Wirtschaftstätigkeiten erweitert:

5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

5.13. Entsalzung

7. Baugewerbe und Immobilien

7.8. Tiefbau

8. Information und Kommunikation

8.4. Software für das Klimarisikomanagement

9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

9.3. Beratung für Klimarisikomanagement

14. Katastrophenrisikomanagement

14.1. Notfalldienste

14.2. Infrastruktur zur Vermeidung von Hochwasserrisiken und zum Hochwasserschutz

Erstanwendungszeitpunkt und Frist zur Stellungnahme

Die Entwürfe beider delegierter Rechtsakte sehen den 1. Januar 2024 als Erstanwendungszeitpunkt vor. Die Vorschriften wären somit grundsätzlich erstmals bereits für das Geschäftsjahr 2023 anzuwenden (bei kalendergleichem Geschäftsjahr). In diesem Zusammenhang wurde auch der bisherige Artikel 8 Absatz 5 des *Disclosure Delegated Act* gestrichen, der noch eine zwölfmonatige Frist zwischen Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zu den vier weiteren Umweltzielen sowie deren Erstanwendung vorsah.

Allerdings sind gewisse Erleichterungsvorschriften für die erstmalige Anwendung vorgesehen. So sind im Hinblick auf die im *Environmental Delegated Act* enthaltenen Wirtschaftstätigkeiten sowie im Hinblick auf die ergänzten Wirtschaftstätigkeiten im *Climate Delegated Act* für das Geschäftsjahr 2023 lediglich die Anteile am Umsatz, CapEx und OpEx in der Differenzierung nach taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten auszuweisen – ähnlich zu den Übergangsvorschrift im ersten Jahr der Taxonomie-Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann auch über die entsprechende Taxonomiekonformität zu berichten sein, d.h. typischerweise über das Geschäftsjahr 2024.

Anpassung an den Klimawandel: sechs neue Wirtschaftstätigkeiten

Berichterstattung über Taxonomiefähigkeit bereits für Geschäftsjahr 2023 vorgesehen

Hinweis

Für Unternehmen des Finanzsektors gelten vergleichbare Übergangsvorschriften. So ist für den Übergangszeitraum etwa lediglich über den Anteil der als taxonomiefähig und nicht taxonomiefähig eingestuften Positionen im Hinblick auf die neuen Wirtschaftstätigkeiten zu berichten.

Beobachtung

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Berichterstattungspraxis für das Übergangsjahr 2023 darstellen wird. Denkbar wäre es, dass Unternehmen zumindest für die im *Climate Delegated Act* ergänzten Wirtschaftstätigkeiten freiwillig bereits auch schon über die Taxonomiekonformität berichten. Zumindest könnte den Adressaten damit ein ganzheitlicheres Bild über den Unternehmensbeitrag zu den beiden Klimazielen vermittelt werden.

Die Entwürfe können im Rahmen einer [vierwöchigen öffentlichen Konsultation](#) bis zum 3. Mai 2023 kommentiert werden. Mit einer Veröffentlichung der endgültigen delegierten Rechtsakte ist nach gegenwärtigem Stand im Juni 2023 zu rechnen, gefolgt von einem üblicherweise mindestens zweimonatigen Zeitraum, in dem der Europäische Rat und das Europäische Parlament Einspruch einlegen können (sog. „*Scrutiny Period*“). Anschließend und sofern kein Einspruch erfolgt sein sollte, werden die Rechtsakte im Amtsblatt der EU veröffentlicht, wodurch sie gemäß Entwurfsfassung 20 Tage später in Kraft treten.

Ausblick

Die Erstanwendung der EU-Taxonomie im Geschäftsjahr 2021 stellte viele berichtspflichtige Unternehmen vor immense Herausforderungen. Und auch die nun vorgelegten Vorschläge zur Erweiterung der Berichtsanforderungen sind im Detail durchaus komplex. Bei der praktischen Anwendung wird es erneut – trotz vorgeschalteter öffentlicher Konsultation – zu zahlreichen Anwendungs- und Auslegungsfragen unbestimmter Begrifflichkeiten und Sachverhalte kommen. Es sollte nicht verwundern, wenn künftig auch für die neu hinzugefügten bzw. ergänzten Wirtschaftstätigkeiten erneut Auslegungshinweise im Sinne von FAQs von Seiten der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Zwar haben viele Unternehmen inzwischen ein solides Verständnis über die grundsätzliche Konzeption der EU-Taxonomie entwickelt und auch Kenntnisse erarbeitet, welche Wirtschaftstätigkeiten sich aus den Geschäftsmodellen der Unternehmen konkret ergeben und wie Prozesse z.B. zur notwendigen Datenerhebung belastbar und prüfungssicher gestaltet werden können. Gleichwohl ist die nun vorgesehene kurze Frist bis zur erstmaligen Anwendung der erweiterten Vorschriften – bereits für das laufende Geschäftsjahr müsste berichtet werden – trotz der dargestellten Erleichterungsmöglichkeiten im ersten Berichtsjahr durchaus anspruchsvoll. Dies gilt umso mehr, als dass viele Unternehmen aktuell mitten in den Vorbereitungen zur erstmaligen Anwendung der CSRD stecken, die gestaffelt ab dem Geschäftsjahr 2024 erstmalig anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die CSRD den Anwenderkreis der von der Taxonomie-Verordnung betroffenen Unternehmen erheblich erweitert. Insbesondere auf bislang nicht von der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) betroffene große (in der Regel nicht kapitalmarktorientierte) Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2025 erstmals nach der CSRD berichten müssen – und somit auch erstmals berichtspflichtig gemäß Taxonomie-Verordnung werden – kommen große Herausforderungen zu. Schließlich ist für das Geschäftsjahr 2025 dann auch, sofern es bei dem nun vorgeschlagenen Zeitplan bleibt, bereits die Taxonomiekonformität für die neu hinzugefügten Wirtschaftstätigkeiten zu berichten.

Für einen Ausblick auf mögliche Erweiterungen der EU-Taxonomie lohnt stets ein Blick in die [Arbeitsprodukte der Platform on Sustainable Finance](#). So gibt es etwa bereits Überlegungen für eine [Sozial-Taxonomie](#) oder eine [erweiterte Systematik mit roter, gelber und grüner „Ampellogik“](#). Inwiefern und ggf. wann diese Vorschläge von

**Frist zur Stellungnahme:
3. Mai 2023**

**Herausforderungen für
betroffene Unternehmen**

der Europäischen Kommission aufgegriffen werden, ist derzeit allerdings noch nicht abzusehen.

Hinweis

Am 15. März 2023 hat die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, in einer [Rede](#) im Europäischen Parlament in Aussicht gestellt, dass die Berichtspflichten für EU-Unternehmen um 25% reduziert werden sollen, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Konkrete Vorschläge dieser Forderung, die sich grundsätzlich auf das gesamte Spektrum der Unternehmensberichterstattung bezieht, stehen noch aus. Inwieweit dies auch Auswirkungen auf die Berichtspflichten zur EU-Taxonomie haben wird, bleibt abzuwarten.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Kai Hecht

Tel: +49 (0)89 29036 5608
kahecht@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.